

Geschäftsbedingungen der netfutura GmbH & Co. KG für Werk- und Dienstleistungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die netfutura GmbH & Co. KG (im Folgenden NETFUTURA genannt) erbringt ihre Leistung "Werk- und Dienstleistung" nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von festgelegten Werk- und/oder Dienstleistungen. Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und NETFUTURA für die Durchführung von Projektarbeiten (z.B. Softwareanpassung), Installation von Netzwerkkomponenten und gesamten Netzwerken sowie für Consultingleistungen (z.B. Netzwerkplanung) und Security-Dienstleistungen (z.B. Penetrationstest) sowie ergänzend für Web-Hosting und Web-Design. Diese besonderen Geschäftsbedingungen werden in Geschäftsräumen in Saarbrücken ausgelegt. Ferner werden diese im pdf-Format auf der Internetseite www.netfutura.de zum Download bereitgestellt werden.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der NETFUTURA und dem Kunden für die Erbringung von "Werk- und Dienstleistungen". Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Sie finden auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt NETFUTURA nicht an, es sei denn NETFUTURA hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn NETFUTURA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von NETFUTURA erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch NETFUTURA zustande.
- 2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch NETFUTURA oder Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch NETFUTURA.
- 2.3 NETFUTURA behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind.

3. Inhalt des Vertrages; Verpflichtungen der NETFUTURA

- 3.1 Die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen zu den Leistungsmerkmalen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse, welche gegebenenfalls der Kunde vorab erwerben muss, sind in der Auftragsbestätigung enthalten.
- 3.2 Bei werkvertraglichen Leistungen wird NETFUTURA dem Kunden zum Endtermin, soweit in der Auftragsbestätigung ein solcher aufgeführt ist, die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszena-

rien, in einem Abnahmetest nachweisen. Soweit kein Endtermin mit dem Kunden vereinbart ist, wird der in Satz 1 vorzunehmende Abnahmetest nach Beendigung der Arbeiten in Absprache mit dem Kunden durchgeführt.

- 3.3 Der Kunde wird die Werkleistung nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von NETFUTURA zur Störungs-/Fehlerbeseitigung nach Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt. Gelingt es NETFUTURA aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 3.4 Soweit vereinbart erarbeitet die NETFUTURA im Rahmen der Netzwerkplanung auf der Basis eines Pflichtenheftes, welches der Kunde zu erstellen hat, ein Konzept für das Kundennetzwerk.
- 3.5 Im Fall der Übernahme einer Softwareprogrammierung von NETFUTURA verpflichtet sich NETFUTURA, zur Programmierung von Software, die die vereinbarten Funktionalitäten umsetzt, welche sich entweder aus dem Bestellungsformular des Kunden oder aus einer nachträglichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Projektleitern ergibt. NETFUTURA wird Programmiersprachen verwenden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sofern der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung der bis (einschließlich) zur Abnahme fälligen Teilbeträge vollumfänglich nachkommt wird NETFUTURA dem Kunden das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht einräumen, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 69 a ff. UrhG im Sinne des Erwerbes gegen Einmallingenau auf Dauer. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.
- 3.6 Im Falle der Durchführung von Security-Dienstleistungen durch NETFUTURA verpflichtet sich NETFUTURA dem Kunden nach Leistungserbringung ein Abschlussbericht gemäß Leistungsbeschreibung zu erstellen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die NETFUTURA bei Ihrer Vertragserfüllung zu unterstützen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet
- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
 - NETFUTURA bei der Einholung aller Genehmigungen, die von NETFUTURA einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen.
 - NETFUTURA alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu

Geschäftsbedingungen der netfutura GmbH & Co. KG für Werk- und Dienstleistungen

- stellen. Insbesondere ist der Kunde zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege erforderlichen Informationen verpflichtet.
- NETFUTURA neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
 - die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
 - Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.
- 4.3 Sofern NETFUTURA dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde NETFUTURA jeweils unverzüglich mitteilen.
- 4.4 Die Leistungen der NETFUTURA entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 4.5 Kommt der Kunde im Falle der werkvertraglichen Leistungsverpflichtung von NETFUTURA seiner in den Ziffer 3.2 geregelten Verpflichtungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach jeweiliger Anzeige der Durchführungsbereitschaft des Abnahmetests bzw. der Abnahmefähigkeit der Leistung nach, so ist die NETFUTURA berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend dem Aufwand abzurechnen. Das Recht zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 4.6 Der Kunde wird NETFUTURA erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon und Netzwerkanschlüsse usw.) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten des Kunden in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung von NETFUTURA ist es erforderlich, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen, kann NETFUTURA – unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Reise verlangen.
- 4.7 Sofern der Kunde die Software ganz oder teilweise veräußert, durch einen örtlichen Umzug oder einen Umbau verlagert, wird er dies NETFUTURA anzeigen. Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten unverändert auch für den neuen Betrieb. NETFUTURA verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit des Systems an dem neuen Ort herbeizuführen, wobei er den hierbei anfallenden Aufwand nach seinen dann gültigen Listenpreisen verlangen kann.
- 4.8 Der Kunde verpflichtet sich, NETFUTURA im Rahmen der Leistungserbringung Security-Dienstleistungen von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dem Kunden gegenüber NETFUTURA aufgrund der Leistungserbringung entstehen. Insbesondere ist NETFUTURA daher nicht verpflichtet, aufgrund der Leistungserbringung entstandene Störungen und Fehler beim Kunden oder auf Kundenserver zu beseitigen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Kunden.
- 5. Projektverantwortliche**
- 5.1 Die von der NETFUTURA und dem Kunde benannten Ansprechpartner und deren Stellvertreter, welche von dem Kunden in dem Bestellformular "Werk- und Dienstleistung" und von der NETFUTURA in dem Auftragsformular benannt wurden, sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die die Leistungserbringung durch NETFUTURA betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Der Kunde versichert, dass die von ihm benannten Ansprechpartner und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die die Leistungserbringung betreffen. Für die ausgewählten Personen ist der jeweilige Arbeitgeber selbst für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung eigenverantwortlich.
- 5.2 Sowohl NETFUTURA als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils benannten Ansprechpartner und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen NETFUTURA und der Kunde dafür Sorge, dass keine Störung der Leistungserbringung eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für eine weitere reibungslose Leistungserbringung notwendig sind.
- 6. Termine und Fristen**
- 6.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung bzw. Leistungserbringung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Einzelvertragsurkunde von NETFUTURA. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von NETFUTURA nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 6.2 Die Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von NETFUTURA wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber NETFUTURA nicht nachkommt.
- 6.3 Gerät NETFUTURA mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn NETFUTURA eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.
- 7. Zahlungsbedingungen/Einwendungen**
- 7.1 Die vom Kunden an NETFUTURA zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 7.2 Die Vergütung ist bei Werkleistungen 14 Tage nach der Abnahme durch den Kunden gemäß Ziffer 3.3 zahlbar. Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn sich der Kunde mit der Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug befindet. In einem solchen Fall ist die Vergütung ebenfalls 14 Tage nach Eintritt des Verzuges mit der Abnahme zu zahlen. Im Rahmen von Dienstleistungen ist die Vergütung vom Kunden 14 Tage nach Beendigungsanzeige der vertraglich vereinbarten Leistung durch NETFUTURA zu zahlen.
- 7.3 NETFUTURA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrech-

Geschäftsbedingungen der netfutura GmbH & Co. KG für Werk- und Dienstleistungen

nungszeiträumen zu fakturieren. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang beim Kunden zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereits erbrachten Leistung der NETFUTURA.

- 7.4 Zahlt der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. NETFUTURA kann Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt der NETFUTURA ausdrücklich vorbehalten. Das gesetzliche Recht der NETFUTURA zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Sollte der Kunde nicht zum Fälligkeitstermin zahlen und wird eine Mahnung erforderlich, so fallen neben den Verzugszinsen Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils 5,00 Euro an. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Kostenaufwand angefallen ist.
- 7.5 Für Mehraufwand, der über die in der Auftragsbestätigung von NETFUTURA angegebenen und geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren der Kunde und NETFUTURA eine Stundenvergütung, die sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste bzw. aus der für die Leistung erstellten Leistungsbeschreibung von NETFUTURA ergibt. Für die Leistungserbringung, zu der NETFUTURA aufgrund vertraglicher Regelung verpflichtet ist, ist keine gesonderte Vergütung zu zahlen.
- 7.6 Die Mehrwertsteuer ist in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes zu zahlen.
- 7.7 Gegen Forderungen von NETFUTURA kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag kann von Seiten der NETFUTURA nur gekündigt werden, wenn eine Vertragsdurchführung für NETFUTURA unzumutbar wäre. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein wichtiger Grund zur Kündigung ergeben hat. Der Kunde kann einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern ein Dauerschuldverhältnis mit dem Kunden vereinbart wurde. In diesem Fall zahlt der Kunde den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jeden vereinbarten Leistungsumfang, die durch die Kündigung gespart wurde.
- 8.2 Im Übrigen können der Kunde und NETFUTURA einen Vertrag nur kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Kündigt der Kunde aus Gründen, die von NETFUTURA zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistung, die für ihn nutzbar sind.
- 8.3 NETFUTURA wird im Falle einer Kündigung alle Arbeiten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen.
- 8.4 Soweit ein Dauerschuldverhältnis vereinbart wurde verlängert sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um 3 weitere Monate, wenn es nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 8.5 NETFUTURA ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Ziffer 4 dieser AGB nachhaltig verletzt;

- der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der Abschlagsrechnungen nicht nachkommt;
- im Falle eines Dauerschuldverhältnisses der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.

Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten.

- 8.6 NETFUTURA ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängige Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass NETFUTURA kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. NETFUTURA hingegen ist berechtigt den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis höher oder niedriger anzusetzen, wenn NETFUTURA einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 8.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte:

- 9.1 Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden. Darunter fallen Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff Materialien umfasst nicht Programme, denen eigene Lizenzbedingungen der NETFUTURA unterliegen.
- 9.2 Sofern NETFUTURA Änderungen und/oder Umgestaltung an vorhandenen Materialien des Kunden aufgrund vertraglicher Vereinbarung vornehmen muss, wird der Kunde NETFUTURA vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
- 9.3 NETFUTURA spezifiziert die Materialien, die dem Kunden übergeben werden.
- 9.4 NETFUTURA oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistung entstehen oder bereits vorher bestanden.
- 9.5 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt ist, erhält der Kunde eine Fotokopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nicht ausschließlich weltweite Recht, Fotokopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen. Der Kunde ist verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Fotokopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt werden.
- 9.6 Unternehmen in diesem Sinne ist jede juristische Person sowie Tochtergesellschaft, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Im Rahmen von Werkleistungen wird NETFUTURA Mängelansprüche des Kunden, die in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. NETFUTURA leistet für Mängel des Werkes zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbes-

Geschäftsbedingungen der netfutura GmbH & Co. KG für Werk- und Dienstleistungen

serung oder Neuherstellung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern NETFUTURA die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/Reparaturgegenstandes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn NETFUTURA grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die Haftung der NETFUTURA nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch NETFUTURA nicht.

10.2 Im Rahmen von Dienstleistungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Gewährleistung.

11. Haftung, höhere Gewalt

11.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NETFUTURA nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

11.2 Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von NETFUTURA auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NETFUTURA gilt.

11.3 Sofern Dritte gegenüber NETFUTURA Ansprüche geltend machen, die aufgrund von Rechtsverstößen in Bezug auf den Inhalt der Website beruhen, verpflichtet sich der Kunde, NETFUTURA von jeglicher Haftung freizustellen und NETFUTURA die Kosten zu ersetzen, die NETFUTURA, durch die Inanspruchnahme des Dritten entstanden sind.

11.4 Für Schäden, die auf den Verlust von Daten beruhen, ist die Haftung begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsschaden, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Erstellung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

11.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die NETFUTURA die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet NETFUTURA nicht. Ist NETFUTURA durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist NETFUTURA für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von NETFUTURA liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem
Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese

sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren NETFUTURA sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

12. Rechte Dritter (Rechtsmängel)

12.1 NETFUTURA verpflichtet sich, den Kunden gegen alle Ansprüche zu verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten- und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der von der NETFUTURA gebilligt wurde, sofern der Kunde NETFUTURA von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und NETFUTURA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann NETFUTURA auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Materialien an NETFUTURA zurückzugeben. In diesem Fall erstattet NETFUTURA dem Kunden höchstens den an die NETFUTURA bezahlten Betrag für die Erstellung dieser Materialien.

12.2 Die in Ziffer 12.1 geregelte Verpflichtung der NETFUTURA gilt jedoch nicht für die Ansprüche, die darauf beruhen, dass

- vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden,
- NETFUTURA bei der Erstellung von Materialienentwürfe, Spezifikationen oder Anweisung beachten musste, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden geliefert wurden, oder
- die Materialien vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder
- die Materialien mit anderen, nicht von NETFUTURA als den gelieferten Materialien kombiniert oder eingesetzt werden oder
- die Materialien mit einem Produkt, Daten, Einrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert oder eingesetzt werden, die nicht von NETFUTURA geliefert wurden, oder
- die Materialien im Interessen von Dritten außerhalb des Unternehmens des Kunden vertrieben, betrieben oder genutzt wurden, oder
- die Verletzung eines Schutzrechtes oder Urheberrechtes nur durch Nicht-NETFUTURA-Materialien erfolgt.

13. Datenschutz

13.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG), oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

13.2 NETFUTURA darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des BDSG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

Geschäftsbedingungen der netfutura GmbH & Co. KG für Werk- und Dienstleistungen

14. Gerichtstand, Rechtswahl

- 14.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.
- 14.2 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und NETFUTURA unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
- 15.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Januar 2006